

## **LSG Hessen: Neuer Sachvortrag bei sachlich-rechnerischen Berichtigungen auch noch im Gerichtsverfahren zulässig**

*In Verfahren der sachlich-rechnerischen Berichtigungen ist anders als in den Verfahren der Wirtschaftlichkeitsprüfung auch der neue Sachvortrag im gerichtlichen Verfahren zu berücksichtigen. Dies entschied das Landessozialgericht (LSG) Hessen mit Urteil vom 20.03.2013 (Az.: L 4 KA 60/10).*

### **KZV berichtigte Abrechnung der Klägerin**

Die beklagte KZV setzte von der Abrechnung einer Gemeinschaftspraxis in fünf Behandlungsfällen jeweils die Gebührenposition Nr. 59 BEMA-Z ab. Zur Begründung führte sie aus, die Nr. 59 BEMA-Z sei hier nicht neben der Nr. 2694 GOÄ-82 abrechenbar. Hierzu liege bereits ein Urteil des SG Marburg vor.

### **Klägerin begründete den Widerspruch nicht**

In ihrem Widerspruch führte die klagende Gemeinschaftspraxis aus, das Urteil des SG Marburg erfasse den konkreten Fall nicht direkt. Weiter wurde der Widerspruch nicht begründet. Mit der Klage gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid begründete die Klägerin dann erstmalig, weshalb die beiden Ziffern nebeneinander abgerechnet werden könnten.

Das Sozialgericht (SG) Marburg wies die Klage mit Urteil vom 07.07.2010 ab (Az.: S 12 KA 768/09). Die Absetzung der Leistungen sei zu Recht erfolgt. Die Klägerin habe ihren Widerspruch nicht näher begründet. Mit neuem Sachvortrag könne die Klägerin im gerichtlichen Verfahren nicht mehr gehört werden.

### **LSG Hessen weist Berufung zurück, folgt aber nicht der Rechtsauffassung des SG Marburg**

Das LSG Hessen wies die Berufung der Klägerin zurück, kritisierte aber die Rechtsauffassung des SG Marburg, die nur für den Bereich der Wirtschaftlichkeitsprüfungen zutreffend sei. Dort stehe den Prüfungsgremien ein erheblicher Beurteilungsspielraum zu. Oftmals müssten besondere Verhältnisse des Einzelfalls berücksichtigt werden. Diese könnten aber grds. nur dann Berücksichtigung finden, soweit sie vom Vertrags(zahn)arzt geltend gemacht würden. Dieser müsse daher alle Einwände bereits im Verwaltungsverfahren und nicht erst im gerichtlichen Verfahren vortragen. Komme er dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, könne er eine darauf beruhende Unvollständigkeit der Sachaufklärung nicht den Prüfungsgremien anlasten. Die Kontrolle des Gerichts sei dann auf die Prüfung beschränkt, ob das Verwaltungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden sei und ob der Verwaltungsentscheidung ein richtig und vollständig ermittelter Sachverhalt zugrunde liege. Einwände, die der Vertrags(zahn)arzt erst im gerichtlichen Verfahren vorbringe, obwohl es ihm möglich gewesen wäre, diese schon den Prüfungsgremien gegenüber zu erheben, könnten daher unberücksichtigt bleiben. Der Vertrags(zahn)arzt sei nicht berechtigt, das Prüfverfahren zu unterlaufen und die den Prüfungsgremien vorbehaltene Prüfung in das gerichtliche Verfahren zu verlagern.

Bei der Prüfung der sachlich-rechnerischen Richtigkeit der Abrechnung handele es sich

jedoch um einen schlichten Abrechnungsstreit, bei der eine Leistung auf ordnungsgemäße Erbringung und Abrechnung untersucht werde und bei der die Erkenntnismittel des Gerichts im Wesentlichen die gleichen seien wie die der Kassen(zahn)ärztlichen Vereinigung. Daher könne es dem Vertrags(zahn)arzt nicht verwehrt werden, den Nachweis der korrekten Leistungserbringung auch noch im gerichtlichen Verfahren bis zum Abschluss der letzten Tatsacheninstanz zu führen.

### **Fazit**

Die Rechtsauffassung des LSG Hessen überzeugt und stärkt den Rechtsschutz der Vertrags(zahn)ärzte in Verfahren der sachlich-rechnerischen Berichtigung. Die Kas-

sen(zahn)ärztlichen Vereinigungen sind in diesen Verfahren nicht in dem Maße wie die Prüfungsgremien bei einer Wirtschaftlichkeitsprüfung auf die Mitwirkung des Vertrags(zahn)arztes angewiesen. Außerdem ist dem Gesetz keine besondere Vorschrift zu entnehmen, nach der der Vertrags(zahn)arzt im sozialgerichtlichen Verfahren mit neuem Sachvortrag ausgeschlossen werden könnte.

*Nico Gottwald, Sindelfingen  
Rechtsanwalt  
gottwald@rpmed.de*

[www.rpmed.de](http://www.rpmed.de)

Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte  
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen  
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen  
USt-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:  
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: [redaktion@rpmed.de](mailto:redaktion@rpmed.de)  
Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.